

Angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel dieser Massnahme ist die gesamtbetriebliche Förderung einer möglichst langen und nahtlosen Bodenbedeckung. Eine angemessene Bodenbedeckung fördert die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der offenen Ackerfläche durch Humusaufbau und verringert das Erosions- und Verdichtungsrisiko durch eine erhöhte biologische Aktivität im Boden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gilt nach Art. 71c Abs. 2 DZV:

- Gesamtbetrieblich, ganzjährig mindestens 70 % der Fläche mit einer Kultur, einer Zwischenkultur oder einer Gründüngung bedeckt; 100 % der Fläche entspricht der gesamten Fläche von einjährigem Gemüse, einjährigen Beeren und einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen auf dem Betrieb. Betriebe, die teilnehmen, müssen gleichzeitig die Bestimmungen der angemessenen Bedeckung des Bodens bei allen anderen Kulturen auf der offenen Ackerfläche erfüllen (vgl. Faktenblatt Ackerbau bzw. Art. 71c Abs. 2 Bst. b DZV).
- Die Verpflichtung, dass die Anforderungen während vier aufeinanderfolgenden Jahren einzuhalten sind, wurde aufgehoben.

Tabelle 3: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.–/ha

Bemerkungen

Für Freiland-Konservengemüse, Tabak und Wurzel der Treibzichorie gelten die Bestimmungen der Ackerkulturen.

Für Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die Anforderungen nur auf den Kulturflächen im Inland eingehalten werden